

**1. BEZEICHNUNG DES BERUFES**

5 0413 18 01 Közzszolgálati technikus (Rendészeti technikus)

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Techniker*in im öffentlichen Dienst (Polizeitechniker*in)

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENST NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- ist in der Lage, die wichtigsten Zweige und Bereiche des öffentlichen Dienstes (öffentliche Verwaltung, Strafverfolgung, Verteidigung) im Hinblick auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und ihre Stellung in der Organisation des Staates zu vergleichen;
- ist in der Lage, mit den Mitgliedern der Organisation bei der Erfüllung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben zusammenzuarbeiten, wie es in einer hierarchischen Organisation erwartet wird;
- kennt die Regeln des Zusammenlebens, erkennt die normativen Regeln an, hat ein grundlegendes Verständnis für deren hierarchisches System und verpflichtet sich, sie zu respektieren und durchzusetzen;
- kommuniziert im Rahmen seiner/ihrer öffentlichen Aufgaben, in Grund- und Konfliktsituationen mündlich und schriftlich unter Anwendung der erworbenen soziologischen und psychologischen Kenntnisse;
- passt seine/ihre Körpersprache bewusst an seine/ihre verbale Kommunikation im Rahmen seiner/ihrer Metakommunikation an;
- bevorzugt selbstbewusste Kommunikation gegenüber Personen mit aggressivem, abweichendem bzw. asozialem Verhalten;
- führt verschiedene Bewegungsformen einzeln und in Gruppen auf Kommando aus;
- führt Geld- und Wertsachentransporte durch, begleitet Lieferungen;
- plant bewusst die Entwicklung seiner körperlichen Fitness;
- schützt seine körperliche Unversehrtheit mit den erlernten Selbstverteidigungstechniken;
- leistet bei Bedarf Erste Hilfe und HLW.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

5254 Objektschützer*in, Leibwächter*in

5256 Aufsichtskraft auf öffentlichen Plätzen

9238 Parkwächter*in

9231 Pförtner*in, Objektschützer*in, einfaches Wachpersonal

(*) Bemerkungen:

¹ in der Originalsprache. | ² Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | ³ Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugniserläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

Bezeichnung und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Innovation und Technologie												
Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international) NQR Stufe: 5 EQR Stufe: 5 DKRS-Nummer: 6	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 15%, Berufliche Prüfung: 85%												
Seriennummer der Zeugniserläuterung: CXK A lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2023.12.07	Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt Berufliche Prüfung zentral interaktiv <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Theoretische Kenntnisse für Polizeitechniker*innen</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Projektaufgabe</td> </tr> <tr> <td>Praktische Kenntnisse für Polizeitechniker*innen</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Theoretische Kenntnisse für Polizeitechniker*innen	5	Projektaufgabe		Praktische Kenntnisse für Polizeitechniker*innen	5			Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5
Theoretische Kenntnisse für Polizeitechniker*innen	5												
Projektaufgabe													
Praktische Kenntnisse für Polizeitechniker*innen	5												
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%												
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5												
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen												
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess													
Rechtsgrundlagen Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Regierungsverordnung 319/2020 (VII. 1.) über die Änderung der Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung.													

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG EINES DIPLOMS

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	2154 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Grundschulabschluss (Sekundarstufe I)
- Arbeitsmedizinische Eignungsprüfung ist erforderlich

Sonstige Informationen:

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Grundkenntnisse über Aufgaben im öffentlichen Dienst	12 Stunde
Kommunikationspraktika	12 Stunde
Kommunikationskenntnisse	12 Stunde
Psychologische, soziologische und kriminologische Kenntnisse	12 Stunde
Spezielle Sports und Selbstverteidigung	12 Stunde
Strafverfolgungsbehörden und ihre grundlegenden Aufgaben	12 Stunde
Grundkenntnisse über (öffentliche) Dienste	12 Stunde
Fachliche Kommunikation	12 Stunde
Digitale Kommunikation und Maschineschreiben	12 Stunde
Entwicklung von Körperkraft und Stehvermögen	12 Stunde
Selbstverteidigung	12 Stunde
Schießen	12 Stunde
Personen- und Objektschutz	12 Stunde
Objektschutz im öffentlichen Dienst	12 Stunde
BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Grundkenntnisse über Aufgaben im öffentlichen Dienst	12 Stunde
Kommunikationspraktika	12 Stunde
Kommunikationskenntnisse	12 Stunde
Psychologische, soziologische und kriminologische Kenntnisse	12 Stunde
Spezielle Sports und Selbstverteidigung	12 Stunde
Strafverfolgungsbehörden und ihre grundlegenden Aufgaben	12 Stunde
Grundkenntnisse über (öffentliche) Dienste	12 Stunde
Rechtskenntnisse - Polizeitechniker*innen	12 Stunde
Verwaltungskennntnisse - Polizeitechniker*innen	12 Stunde
Fachliche Kommunikation	12 Stunde
Digitale Kommunikation und Maschineschreiben	12 Stunde
Fachliche Kommunikation in Fremdsprache	12 Stunde
Schießen	12 Stunde
Personen- und Objektschutz	12 Stunde
Objektschutz im öffentlichen Dienst	12 Stunde
Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
Insgesamt	532 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind zugänglich unter: <https://ikk.hu>
 Der vorliegende Diplomzusatz wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.12.07

L. S.

MINIPLA